Reglement
über die Einführungskurse für Kaminfeger / Kaminfegerin

vom 10. September 2002

Kaminfeger Kaminfegerin
Ramoneur / Ramoneuse
Spazziacamino

REGLEMENT
ÜBER DIE EINFÜHRUNGSKURSE FÜR

Kaminfeger / Kaminfegerin

vom 10. September 2002

Der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband (SKMV), erlässt gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 15 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (BBV) folgendes Reglement:

1 Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck

[1]Die Kurse haben den Zweck, die Lehrlinge in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Sie sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen.

[2]Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge obligatorisch.

Art. 2 Träger

Träger der Kurse ist der Schweizerische Kaminfegermeister-Verband.

2 Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

a. die Aufsichtskommission
b. die Kurskommission

21 Die Aufsichtskommission

Art. 4 Organisation

1. Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.

2. Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Zentralvorstand des SKMV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

3. Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Mitglieder oder das BBT dies verlangen. Dieses ist zu allen Sitzungen einzuladen.

4. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

5. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

6. Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle des SKMV besorgt.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der Einführungskurse auf der Basis des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Ausbildungsreglements und des Modell-Lehrganges ein Rahmenprogramm für die Kurse;
b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
f. sie erstattet Bericht zuhanden des Kursträgers.

22 Die Kurskommission

Art. 6 Organisation

[1]Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Kursträgerschaft eingesetzt und zählt 5 bis 7 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

[2]Die Mitglieder werden durch die Kantonalverbände ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

[3]Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.

[4]Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

[5]Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
d. sie stellt die Einrichtungen bereit;
e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben;
h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
i. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

3 Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lehrlinge an den Kursen teilnehmen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

1. Die Kurse dauern in der Regel:

KURS I	total 4-6 Tage im ersten Lehrjahr
KURS II	total 4-6 Tage im zweiten Lehrjahr
KURS III	total 4-6 Tage im zweiten Lehrjahr
KURS IV	total 4-6 Tage im dritten Lehrjahr
KURS V	total 4-6 Tage im dritten Lehrjahr

2. Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu vier Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt.

3. Die Kurse müssen vor Beginn des letzten Semesters der Lehrzeit abgeschlossen sein.

Art. 11 Kursprogramm

Die Kursinhalte richten sich nach Artikel 5 des Ausbildungsreglements für Kaminfeger.

Kurs I
- Betriebseinrichtung
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und nachhaltiger Umweltschutz
- Einführung in die handwerklichen Grundfertigkeiten
- Ausführung Facharbeiten an wärmetechnischen Anlagen
- Arbeitsabläufe

Kurs II
- Facharbeiten an wärmetechnischen Anlagen
- Einfache Steuerungen / Regelungen
- Schwarze Feuerschau
- Grundlagen Feuerungskontrolle

Kurs III
- Grundlagen der Messtechnik
- Grundlagen der Feuerungskontrolle

Kurs IV
- Anspruchsvolle Facharbeiten an wärmetechnischen Anlagen
- Ausbildung Gasgeräte
- Wartungs- und Optimierungsarbeiten an wärmetechnischen Anlagen

Kurs V
- Messtechnik / Feuerungskontrolle Stufe 2

Art. 12 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

4 Finanzielles

Art. 13 Leistungen des Lehrmeisters

[1]Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

[2]Wer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall- vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit wird, hat Anspruch darauf, dass der vom Lehrbetrieb einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird. Der Lehrbetrieb hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

[3]Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

[4]Die den Lehrlingen durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

Art. 14 Beiträge des Bundes und der Kantone

[1]Die Kursträgerschaft reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem BBT über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.

[2]Über die Beiträge der Kantone rechnet die Kursträgerschaft direkt mit den nach den Lehrorten zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 15 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kursträgerschaft.

5 Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 30. Januar 1987 über die Einführungskurse für Kaminfegerlehrlinge wird aufgehoben.

Art. 17 Uebergangsbestimmungen

Die Kurskommission bestimmt Dauer und Kursprogramm für Lehrlinge, die nach dem bisherigen Reglement die Kurse besuchen.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

Aarau, 3. September 2002

Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV)

Sig. Erich Kast Zentralpräsident	Sig. Konrad Imbach Direktor

Dieses Reglement wird nach Artikel 16 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung genehmigt.

Bern, 10. September 2002

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Sig. Eric Fumeaux
Der Direktor